

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 26.

Marienwerder, den 25. Juni

1890.

Die Nummer 18 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1902 das Gesetz, betreffend die Ergänzung des § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Vom 11. Juni 1890.

Die Nummer 24 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9392 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Belbert. Vom 2. Juni 1890; und unter

Nr. 9393 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Wegberg, Rheinbach, Kleve, Goch, Xanten, Meisenheim, Simmern, Stromberg, Bensberg, Köln, Wülheim am Rhein, München-Gladbach, Solingen, Baumholder, St. Wendel und Saarbrücken. Vom 7. Juni 1890.

Die Nummer 25 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9394 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 28. Mai 1890.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

1) Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb landwirthschaftlicher Maschinen innerhalb der Provinz Westpreußen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Westpreußen verordnet was folgt:

§ 1. Landwirthschaftliche Maschinen, die durch Thiere oder durch elementare Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft) bewegt werden, müssen während des Betriebes in allen umgehenden Theilen, Rädern und Wellen, welche weniger als 2 m vom Boden entfernt sind, derartig abgesperrt oder bedeckt sein, daß die Bedienungsmannschaften und andere Personen bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht von den gehenden Werken ergriffen werden können.

Ausgegeben in Marienwerder am 26. Juni 1890.

§ 2. Dieselbe Bestimmung gilt für die Räder der Göpelwerke, die dazu gehörigen rotirenden Treibstangen (Leitungswellen) sowie für alle Uebertragungen und Kuppelungen, durch welche die Göpelwerke mit landwirthschaftlichen Maschinen in Verbindung gesetzt sind.

§ 3. Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung:

- a. auf Dreschmaschinen, welche durch Dampfkraft getrieben werden,
- b. auf die Schwungräder der Häckselmaschinen,
- c. auf Maschinen, die ihre Arbeit im Fahren verrichten,
- d. auf Lokomobilen,
- e. auf die bereits der Vorschrift des § 120 Abs. 3 der Reichsgewerbe-Ordnung unterliegenden Maschinen zum Betriebe von Molkereien, Spiritusbrennereien, Stärkefabriken und Ziegeleien sowie Wind- und Wassermühlen.

Dagegen gilt § 2 dieser Verordnung auch für die Göpelwerke, welche zum Betriebe der vorstehend unter b und e aufgeführten Maschinen, ausschließlich der Wind- und Wassermühlen, verwendet werden.

§ 4. Wenn bei Dreschmaschinen um das Einfütterungsgloch für das Getreide sich tischartig erhöhte Bretterflächen befinden, auf welchen sich Menschen zum Herbeischaffen der Garben zu bewegen haben, so ist das Einfütterungsgloch mit einer mindestens 15 cm hohen Leiste oder mit einer Bretterwand von mindestens derselben Höhe zu umgeben.

Diese Vorschrift gilt für alle Dreschmaschinen, die durch thierische oder elementare Kräfte bewegt werden, sie findet jedoch keine Anwendung auf Maschinen mit selbstthätiger Einlegevorrichtung.

Ferner kann auch bei anderen Maschinen, die in Absatz 1 dieses § geforderte Borrichtung auf der Seite nach dem Standplatz des Garben-Einlegers hin fortbleiben, wenn dieser Standplatz sich in einem mindestens 25 cm tiefen Bretterkasten befindet.

§ 5. Bei Häckselmaschinen ist die zum Einschleiben des Strohes dienende Rinne mit einer festen Bretterverkleidung so weit zu versehen, daß man mit dem ausgestreckten Arm unter dieser Verkleidung nicht bis an das Schneidewerk der Maschine heranreichen kann.

§ 6. Alle Arbeiter, welche durch ihre Beschäftigung in die unmittelbare Nähe gehender Maschinenteile (§ 1 und 2) geführt werden, müssen während der Arbeit eine an den Körper eng anschließende Kleidung tragen.

Dies gilt auch für die weiblichen Arbeiter, soweit es thunlich ist; jedenfalls müssen deren weite Kleider, insbesondere an den unteren Theilen durch Bänder zusammengehalten werden.

§ 7. Solange die treibende Kraft in Thätigkeit ist, dürfen die gehenden Theile einer landwirthschaftlichen Maschine irgend welcher Art nur von der mit der Leitung der Maschine betrauten Person zum Zweck des Schmierens und des Befühlens berührt werden. (§ 8.)

Dasselbe gilt hinsichtlich der Göpelwerke.

§ 8. Die landwirthschaftlichen Maschinen, einschließlich der Göpelwerke und die dazu gehörigen Motoren sind, solange die letzteren auf die ersteren wirken, unter Aufsicht zu stellen. Mit dieser Aufsicht dürfen nur erfahrene und zuverlässige Personen betraut werden.

Personen unter 16 Jahren ist die Aufsicht über den Betrieb der Maschine, sowie die Führung der elementaren treibenden Kraft nicht anzuvertrauen.

§ 9. Die Fürsorge für die Beobachtung der obigen Bestimmungen wird verlangt:

- a. von dem ersten Leiter des landwirthschaftlichen Betriebes eventl. von dessen Stellvertreter hinsichtlich der Einrichtung der Maschinen, hinsichtlich des Vorhandenseins der erforderlichen Schutzvorrichtungen und hinsichtlich der Befolgung des § 8,
- b. im Uebrigen von dem Aufseher.

Ist ein Aufseher nicht bestellt, so tritt überall die Verantwortlichkeit des Betriebsleiters eventl. des Stellvertreters ein.

§ 10. Die Inhaber der Maschinen sind verpflichtet, Revisionen der Maschinen und ihres Betriebes durch die staatlichen Aufsichtsorgane jederzeit zu gestatten.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis 30 Mark belegt, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 12. Eine gleiche Strafe (§ 11) trifft denjenigen, welcher die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit während des Betriebes der Maschine entfernt oder vernichtet.

§ 13. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. August d. Jz. in Kraft.

Mit demselben Tage gelangen nachstehende Verordnungen:

1. die Polizei-Verordnung des Regierungspräsidenten zu Danzig vom 5. Dezember 1883, betreffend die Bekleidung der Maschinentheile, insoweit sich diese Verordnung auf den Betrieb landwirthschaftlicher Maschinen bezieht,
2. die Polizei-Verordnung für den Kreis Marienwerder, betreffend die Sicherheitsvorrichtungen bei den durch Kohlenwerk bezw. Dampf- und Wasserkraft betriebenen landwirthschaftlichen Maschinen vom 28. September 1874,
3. die Polizei-Verordnung für den Kreis Flatow, betreffend die Sicherheitsvorrichtungen bei den durch Kohlenwerk bezw. Dampf- und Wasserkraft betriebenen landwirthschaftlichen Maschinen vom 27. Mai 1885,

4. die Polizei-Verordnung für den Kreis Graudenz über den Betrieb landwirthschaftlicher Maschinen vom 15. Mai 1886,

5. Die auf Benutzung von Göpelwerken bezügliche Polizei-Verordnung für den Kreis Löbau vom 18. Februar 1888, insoweit sich dieselbe auf die zum Betriebe landwirthschaftlicher Maschinen dienenden Göpelwerke bezieht,

6. die Polizei-Verordnung für den Kreis Dt. Krone, betreffend die Sicherheitsvorrichtungen bei den durch Kohlenwerk bezw. Dampf- und Wasserkraft betriebenen landwirthschaftlichen Maschinen vom 9. Febr. 1889, sowie alle sonstigen für den Umfang der Provinz oder Theile derselben erlassenen Polizei-Verordnungen, welche mit dem Inhalt dieser Verordnung im Widerspruch stehen, zur Aufhebung.

Danzig, den 22. Mai 1890.

Der Oberpräsident. von Leipziger.

2) Dem Niederschlesischen Windmühlen-Versicherungs-Verein, welcher seinen Sitz und Gerichtsstand in Glogau hat, ist Seitens des Herrn Ministers des Innern durch Verfügung vom 4. März 1890 die Erlaubniß erteilt worden, in der Provinz Westpreußen seine Wirksamkeit und seinen Geschäftskreis auf den Regierungsbezirk Marienwerder und auf den dem Regierungs-Bezirk Danzig angehörigen Kreis Dirschau auszudehnen.

Danzig, den 4. Juni 1890.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung: von Busch.

3) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsverwalters Vicenz zu Birkenau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Birkenau, Kreises Thorn, an Stelle des verstorbenen Besitzers Krüger in Mlynitz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 16. Juni 1890.

Der Oberpräsident.

4) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeinde-Vorstehers Zeller in Tragheimerweide zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Scharbau, Kreises Stuhm, an Stelle des Besitzers und Amtsvorstehers Gerken in Dorf Schweingrube zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 16. Juni 1890.

Der Oberpräsident.

5) Der diesjährige Herbsttermin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, ihre wissenschaftliche Befähigung jedoch durch die vorschriftsmäßigen Schulzeugnisse nicht nachweisen können, wird in den noch näher zu bestimmenden Tagen um die Mitte des Monats September d. Jz. abgehalten werden. Die Gesuche um Zulassung zu diesem Termine müssen spätestens bis zum 1. August d. J. bei der unterzeichneten Kommission angebracht werden. Dem Antrage sind folgende Zeugnisse und Atteste beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß,

2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge höherer Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höherer Bürgerschulen und der übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit ihres Wohnorts oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen,

4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (lateinisch, griechisch, französisch oder englisch) der sich Meldende geprüft sein will.

Im Uebrigen wird auf die § 88 ff der dem Amtsblatt Nr. 9 für 1889 beigelegten Wehrordnung sowie auf die derselben angehängte Prüfungsordnung hingewiesen.

Marienwerder, den 14. Juni 1890.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission für
Einjährig-Freiwillige.

Kreudeler,

Regierungs-Rath.

6) Der Herr Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlass vom 10. v. Mis. Nr. M. 4001 dem königlichen Kreisphysikus Dr. Heynacher zu Rosenbergr die commissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Stuhm auf ein Jahr übertragen.

Marienwerder, den 12. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Chef der Londoner Criminal-Polizei (Assistant Commissioner of Police, Criminal Investigation Department), mit welchem Seitens Deutscher Behörden besonders in Auslieferungssachen häufig auf telegraphischem Wege verkehrt wird, hat mitgetheilt, daß er bei der Londoner Telegraphenbehörde für sich die Telegramm-Adresse „Scotland Yard, London“ habe eintragen lassen. und daß von nun an alle für ihn bestimmten telegraphischen Mittheilungen unter dieser Adresse nach London gerichtet werden könnten.

Die Polizeibehörden, Amtsvorsteher und Gendarmen werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Marienwerder, den 14. Juni 1890.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Kreis-Schulinspector Scheuermann in Schwef ist vom 7. Juli bis 10. August cr. beurlaubt und wird während dieser Zeit vom Kreis-Schulinspector Treichel in Schwef vertreten.

Marienwerder, den 13. Juni 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem Kandidaten des höheren Schulamtes Louis Bischoff in Hammerstein ist die Erlaubniß erteilt, in Hammerstein eine Privatschule für Kinder, welche das neunte Lebensjahr überschritten haben, einzurichten, dieselbe zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 14. Juni 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Der für den Händler Friedrich Foth zu Stuhm für das Kalenderjahr 1890 zum Handel mit Lumpen und Knochen im Umherziehen ohne Fuhrwerk und ohne Begleiter ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 673 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 11. Juni 1890.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

11) Bekanntmachung,

die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die längs den Chausseen und anderen Straßen angelegten Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsächlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe etc., ausgesetzt. Da hierdurch die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hiermit auf die durch das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsächlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe herangezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus den Mitteln der Reichs-Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden. Die Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; dergleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der in Betreff der Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsächlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu

einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Bromberg, den 3. Mai 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Wehlaß.

12) Bekanntmachung.

Bei der Postagentur in Hohenhausen Wpr. sowie bei den Posthülfsstellen in Groß- und Klein Mangelmühle bei Tuchel wird am 20. Juni der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Gleichzeitig wird in Groß- und Klein Mangelmühle der telegraphische Unfallmeldebetrieb eingerichtet. Die neuen Telegraphenanstalten werden die zur Einlieferung gelangenden, auf Unfälle sich beziehenden Telegramme jederzeit insbesondere auch des Nachts, unter Mitwirkung der als Ueberweisungsstelle dienenden Telegraphenanstalt in Tuchel unverzüglich befördern.

Bromberg, den 14. Juni 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Wehlaß.

13) Bekanntmachung.

Bei der Postagentur in Kossabude wird am 23. Juni der Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Bromberg, den 19. Juni 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Wehlaß.

14) Bekanntmachung.

Im Ober-Postdirektionsbezirk Danzig werden mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphenanstalten eröffnet:

- am 18. Juni in Palschau, Kreis Marienburg Wpr. und in Stendfis, Kreis Carthaus Wpr.,
- am 23. Juni in Schwirsen Wpr., Kreis Thorn und in Schellmühl, Kreis Danziger Höhe,
- am 28. Juni in May, Kreis Carthaus Wpr.,
- am 1. Juli in Neutrug-Kornen, Kreis Berent, in Weichselmünde, Kreis Danziger Niederung und in Heubude, Kreis Danziger Niederung.

Danzig, den 16. Juni 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:
Bahr.

15) Bekanntmachung.

Am 1. Juli tritt in Colonie Brinßl eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit dem Postamt in Lautenburg Westpr. und mit der Postagentur in Neuzielun erhalten wird.

Dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden:

Ablig Brinßl Ng., Grüneiche Fo. Ww., Glinken D., Schneidemühle III, Schneidemühle I und II, Ostrowy-Brinßl Gm., Wengornia D., Brynßl-Czarny D., Buczkowo Fo., Kossed M.-G., Rtenheide Fo.

Danzig, den 19. Juni 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Wagener.

16) Bekanntmachung.

Erfahrungsmäßig gehen bei Beginn der Schul- und Gerichtsferien die Anträge auf Ausfertigung zusammensetzbarer Fahrscheine in gesteigerter Anzahl ein. Die betreffenden Bestellungen müssen zunächst von der Station, bei welcher sie eingereicht worden sind, einer der Ausgabestellen übermittelt werden, welche das Fahrscheinstück zusammenstellt und demnächst der Bestellsstation zur Aushändigung an den Besteller zurücksendet. Da mithin zur Erledigung der Anträge ein längerer Zeitraum erforderlich ist, so ersuchen wir, die Bestellungen zeitig und jedenfalls einige Tage vor dem Antritte der Reise zu bewirken.

Bromberg, den 11. Juni 1890.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) Bekanntmachung.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis Ausschusses vom 10. Mai 1890 ist genehmigt worden, daß die nachstehend bezeichneten bisher zum Gemeindebezirk Altvorwerk gehörigen Grundstücke und zwar:

1. das dem Besitzer Gustav Krupp zu Gr. Kabilunken gehörige Grundstück Altvorwerk Grundbuchblatt 10, bestehend aus den Parzellen:

Nr. 14 in Größe von . . .	45 ar 50 qm
" 19 " " " " . . .	26 " — "
" 23 " " " " . . .	15 " 80 "
" 26 " " " " . . .	31 " 20 "

zusammen 1 ha 18 ar 50 qm

2. das der Gemeinde Gr. Kabilunken gehörige Grundstück Altvorwerk Grundbuchblatt 16, Parzellennummer 27 in Größe von 62 ar aus dem Gemeindebezirk Altvorwerk ausscheiden und in den Kommunalverband Gr. Kabilunken übergehen.

Graudenz, den 16. Juni 1890.

Der Kreis Ausschuß.

18) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Transport-Scheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Geflügel-Ausstellung	Wiesbaden	27. bis 30. Juni d. J.	Geflügel und Geräte zur Geflügelzucht	Preussischen Staatsbahnen	Ausstellungs-Kommission	4 Wochen
2. Ausstellung von Gegenständen aus dem Gebiete des Feuerlösch- und Rettungswesens	Schleswig	5. bis 7.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art	Desgl.	Desgl.	14 Tage

iii. Schluß b. Ausstellung

Gleichzeitig bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Juni d. J. zur Kenntniß, daß die Provinzial-Geflügel-Ausstellung in Leobschütz auf die Zeit vom 12. bis 14. Juli d. J. verlegt worden ist. Bromberg, den 15. Juni 1890. Königl. Eisenbahn-Direktion.

19) Bekanntmachung.

Die Ferien des Oberlandesgerichts, sowie der Land- und Amtsgerichte des diesseitigen Bezirks beginnen nach §201 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 mit dem 15. Juli und endigen am 15. September d. J.

Dies wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, weshalb die Parteien und Rechtsanwälte sich während dieser Zeit in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache“ bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten.

Marienwerder, den 14. Juni 1890.
Königliches Oberlandesgericht.

20) Dritter Nachtrag

zum revidirten Statut für die Sparkasse des Kreises Rosenberg W./Pr.

In Folge der vom Kreistage am 29. November v. J. beschlossenen Aenderung der Kündigungsfrist von Spareinlagen erhält der § 8 des Statuts für die Sparkasse des Kreises Rosenberg Westpr. folgende Fassung:
§ 8.

Die Rückzahlung der Einlagen auf ein Sparkassenbuch erfolgt bei Beträgen:

- a. bis zu 50 Mark einschließlich sogleich, jedoch mit der Maßgabe, daß bis zu weiteren 50 Mark Abhebungen nur in Zwischenräumen von 8 Tagen erfolgen dürfen,
- b. von über 50 Mark bis 150 Mark einschließlich nach 14tägiger Kündigung,
- c. von über 150 Mark bis 300 Mark einschließlich nach 6wöchentlicher Kündigung,
- d. von über 300 Mark bis 1500 Mark einschließlich nach 3monatlicher Kündigung,
- e. von über 1500 Mark nach 6monatlicher Kündigung.

Die Kündigung wird in dem zu diesem Behuf vorgelegten Sparkassenbuche vermerkt.

Sofern die Baarbestände es gestatten, ist die Sparkassen-Verwaltung berechtigt, auch vor Ablauf der Kündigungsfrist Zahlung zu leisten.

Nimmt der Sparkassen-Gläubiger die Zahlung nicht an, so hört von dem Zeitpunkte des Angebots der Zahlung die Verzinsung des aufgelündigten Betrages auf. Die Kündigungsfristen können durch Beschluß des Kreistages abgeändert werden.

Die etwaige Abänderung derselben ist auf die im § 6 bezeichnete Weise bekannt zu machen. Die Rückzahlung erfolgt in baarem Gelde.

Der Kasse bleibt es vorbehalten, die bei ihr bestehenden Einlagen, soweit deren Eigentümer und deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch eingeschriebene Zuschrift, sonst aber durch zweimaligen, in einem Abstände von 14 Tagen zu bewirkenden Aufruf durch das „Amtsblatt“ und Rosenberger „Kreisblatt“ auf Kosten der Kasse zu kündigen, und zwar die Kapitalien bis 300 Mark einschließlich mit 6wöchentlicher, die Kapitalien über 300 Mark mit 3monatlicher Frist. Die Frist wird berechnet vom Tage der Ausgabe des Blattes, in welchem die Aufkündigung zum zweiten Male abgedruckt ist. Werden beide Blätter nicht gleichzeitig ausgegeben, so ist der Tag der Ausgabe des später erscheinenden maßgebend.

Meldet sich Niemand in der anberaumten Zeit, so hört mit Ablauf derselben jede Verzinsung für Rechnung des Eigentümers auf, und die Sparkassen-Verwaltung ist berechtigt, das Guthaben des betreffenden Eigentümers (gerichtlich) zu hinterlegen.

Ausgefertigt auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 29. November v. J.

Rosenberg, den 27. Februar 1890.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Rosenberg W./Pr.
J. W.: gez. Schmidt. J. Nr. 18. R.

Der vorstehende Nachtrag zu dem revidirten Statute für die Sparkasse des Kreises Rosenberg vom

13. April/23. Juli 1878 wird hierdurch auf Grund des § 52 Absatz 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungs-Gerichts-Behörden vom 1. August 1883 mit der Maßgabe von mir bestätigt, daß im letzten Absatz desselben das Wort „gerichtlich“ fortzufallen hat.

Danzig, den 2. Mai 1890.

Der Oberpräsident.

Wirkliche Geheime Rath.

v. Leipziger.

Nr. 3986. D. P.

Vorstehenden dritten Nachtrag zu dem revidirten Statut für die Sparkasse des Kreises Rosenberg in Westpreußen bringen wir mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß derselbe mit dem 1. August d. Js. in Kraft tritt und von da ab gemäß § 20 des Statuts die in diesem Nachtrage getroffenen Aenderungen auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten verbindlich werden, welche nicht vorher ihre Einlagen gekündigt oder zurückgezogen haben.

Rosenberg, den 6. Juni 1890.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Rosenberg W./Pr. von Auerzwald.

21) Bekanntmachung.

Zum dritten Mitgliede der Direktion an Stelle des verstorbenen Stadtraths Mazko ist in heutiger Sitzung der Kaufmann Otto Apfelbaum hierseibst gewählt; selbiger hat die Wahl angenommen.

Danzig, den 17. Juni 1890.

Danziger Hypotheken-Verein.

Der Aufsichtsrath.

S. J. Berger.

22) Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Bauinspektor Wolff hierseibst den Charakter als Baurath zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisbauinspektor Büttner hierseibst den Charakter als Baurath zu verleihen.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 31. Mai d. Js. ist für die Provinz Westpreußen die 12. Gendarmerie-Brigade gebildet, und Oberst von Woedtke zum Brigadier für dieselbe mit dem Stationsort Danzig ernannt worden.

Der Kreis Schulinspektor Bajorh in Strassburg ist erkrankt. Die Vertretung desselben ist dem Kreis Schulinspektor Dr. Quehl in Strassburg übertragen worden.

Der Gutsrendant Theodor Ueffinger zu Langenau ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Langenau Kreises Rosenberg ernannt.

Der Besitzer Vogel zu Dorf Gogolin ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Schöneich Kreis Culm ernannt.

Die Wiederwahl des Maurermeisters Heinrich Wilke zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Rehden ist bestätigt.

Der Bürgermeister Mittelstädt in Pr. Friedland ist zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht zu Pr. Friedland ernannt worden.

Es sind im Kreise Graudenz ernannt:

- a. zu Amtsvorstehern: der Gutspächter Schulemann zu Komallet für den Amtsbezirk Schloß Leislenau, der Gutsbesitzer Rist zu Sawlowitz für den Amtsbezirk Hansguth;
- b. zu Amtsvorsteher-Stellvertretern: der Gutsbesitzer von Albedyll zu Hansguth, für den Amtsbezirk Hansguth, der Gutsbesitzer Woggon zu Marusch für den Amtsbezirk Dlonin und der Gutsbesitzer Schauen zu Borwerk Schweg für den Amtsbezirk Schweg.

23) Erledigte Schulstelle.

Die 1. Schulstelle zu Dbrzy, Kreis Konig wird zum 1. Juli cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Jonas zu Konig zu melden.

24) Anzeige verschiedenen Inhalts. Bekanntmachung.

Die vierte Lehrerstelle an der hiesigen katholischen Schule soll neu besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse schleunigst bei uns zu melden.

Litz, den 11. Juni 1890.

Der Magistrat.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 26.)